

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
in dem Parteiordnungsverfahren
6/1972/P
08.06.1972

Kreis B-C

- Antragsteller -

Landesverband Berlin

- Berufungsführer -

g e g e n

W aus B

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 8.6.1972 in Bonn unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)

Fritz Sanger

Otto Fichtner

beschlossen:

Die Berufung des Landesverbandes Berlin wird nach § 26 Abs. 4 der Schiedsordnung als unzulassig zuruckgewiesen.

Grunde

Voraussetzung jeder Berufung ist, da der Berufungsfuhrer zur Einlegung der Berufung berechtigt ist, §§ 26 Abs. 3 und 4 und 25 Abs. 1 der Schiedsordnung

Der Landesverband Berlin, der nicht Antragsteller war, hatte die Berufung zur Bundesschiedskommission jedoch zulassigerweise nur einlegen konnen, wenn er noch vor dem endgultigen Verfahrensabschlu dem Verfahren beigetreten ware, §§ 9 Abs. 1 und 2

und 25 Abs. 1 der Schiedsordnung. Das war jedoch deshalb nicht der Fall, weil das Verfahren zum Zeitpunkt des Beitritts durch den vorausgegangenen einstellenden Beschluß der Landesschiedskommission nach § 15 Abs. 2 der Schiedsordnung bereits beendet war. Denn dieser Beschluß, der bei Antragsrücknahme durch den Antragsteller zwingend zu ergehen hat, beruhte auf einer wirksamen Rücknahmeerklärung.

Entgegen der Auffassung des Berufungsführers kam es nämlich allein auf die Erklärung des Sitzungsvertreters an, - ob diese Erklärung von einem vorausgegangenen Beschluß des Gesamtvorstandes gedeckt war oder nicht, ist, wie nachstehend zu erläutern sein wird, ohne Bedeutung.

Die Schiedskommissionen der SPD sind, wie auch von den ordentlichen Gerichten anerkannt wird, Parteiorgane, oder, wenn man den vereinsrechtlichen Charakter der politischen Parteien betont, Vereinsorgane. Damit unterliegen sie nach Berücksichtigung der besonderen rechtlichen Vorschriften des Parteigesetzes grundsätzlich den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Die Parteien und somit auch die SPD haben, wie die amtliche Begründung zu § 14 Parteigesetz betont, die von der SPD allerdings nicht wahrgenommene Möglichkeit, ihre Schiedskommission als Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO auszugestalten. Gleichwohl zeigen diese Gesichtspunkte die Verwandtschaft des Schiedsverfahrens mit dem Zivilprozeß, die auch aus einigen Vorschriften der Schiedsordnung deutlich wird. So ist insbesondere, wie sich aus der hier bedeutsamen Vorschrift des § 15 Abs. 2 der Schiedsordnung ergibt, der Antragsteller ebenso Herr des Schiedsverfahrens wie der Kläger Herr des Zivilprozesses (Parteimaxime). Diese weitgehende Vergleichbarkeit erlaubt es jedoch, bei Zweifelsfragen Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend heranzuziehen.

Auf dieser Grundlage ist hier zunächst davon auszugehen, daß es sich bei der Rücknahmeerklärung des Sitzungsvertreters nicht um eine nach normalen BGB-Regeln zu behandelnde Willenserklärung, sondern um eine eigenen Regeln unterliegende Prozeßerklärung handelte. Solche Erklärungen sind jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich bindend und dürfen nicht unter Bedingungen oder sonstigen Vorbehalten abgegeben werden. Insbesondere sind die Parteien an die Erklärungen ihres Rechtsbeistandes selbst dann gebunden, wenn sie ihren Weisungen im Innenverhältnis widersprechen (vgl. §§ 81, 83 ZPO, Thomas Putzo, Anm. 2 zu § 83; Baumbach-Lauterbach, Anm. 1 zu § 83 ZPO). Die Konsequenzen aus der Verletzung von Weisungen im Innenverhältnis zu ziehen, bleibt danach der Partei - hier dem Gesamtvorstand des Kreisverbandes - zu überlassen. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, daß der Genosse R als Sitzungsvertreter mit nicht ausdrücklich eingeschränkter Vollmacht den Antrag wirksam zurücknehmen konnte. Diese Berechtigung zur unbeschränkten Vertretung im Außenverhältnis ergibt sich im übrigen auch aus § 24 b II der ergänzenden

Landesverbandssatzung, der eine Einschränkung im Innenverhältnis mangels ausdrücklicher Regelung auch nicht auf das Außenverhältnis durchschlagen läßt.

Dieses Verständnis der Schiedsordnung entspricht auch den praktischen Bedürfnissen. Denn es kann den Schiedskommissionen nicht zugemutet werden, bei Rücknahmeanträgen jeweils den Umfang der Vertretungsvollmacht zu überprüfen und bei Zweifeln gegebenenfalls das Verfahren bis zur Klärung ruhen zu lassen. Sie muß sich auf die Erklärung des Sitzungsvertreters verlassen können. Das muß um so mehr gelten, als der Sitzungsvertreter regelmäßig vom politischen Vertrauen der antragsstellenden Organisationsgliederung getragen ist und entsprechend diesem Vertrauen auch entsprechende Freiheit bei der Stellung seiner Anträge hat, die sich ja, je nach Verlauf der mündlichen Verhandlung, so oder so als sachgerecht anbieten. Zu berücksichtigen ist ferner, daß jede Organisationsgliederung, die den Zugang des Verfahrens für bedeutungsvoll hält, die Möglichkeit hat, dem Verfahren rechtzeitig beizutreten und es durch die entsprechenden Anträge zu beeinflussen.

Selbst nach Einstellung des Verfahrens aufgrund eines Rücknahmeantrags ist es den Organisationsgliederungen unbenommen, erneut ein Schiedsverfahren einzuleiten, denn der strafrechtliche Grundsatz des "Ne bis in idem" kann wegen der zivilprozessualen Ausgestaltung des Schiedsverfahrens keinen Raum beanspruchen. Insofern ist vielmehr - wie bei der Klagerücknahme nach § 271 der ZPO - jederzeit ein neues Verfahren einleitbar. Die gegenteilige Auffassung würde dazu führen, daß jeder Ortsverein durch Einleitungsantrag und kurzfristige Rücknahme die Ahndung parteischädigenden Verhaltens verhindern könnte.